

# Beitragsinformation für Studierende

Als Studierende/r in Deutschland müssen Sie über eine Krankenversicherung abgesichert sein. Diese Krankenversicherung ist eine wichtige Voraussetzung, um an einer Hochschule als Student eingeschrieben werden zu können.

Als Student besteht für Sie Versicherungsschutz in

- der Krankenversicherung,
- der Pflegeversicherung und
- der Unfallversicherung (während des Besuchs der Hochschule und auf den Wegen dazu).

Die Kranken- und Pflegeversicherung wird von uns als Ihrer Krankenkasse durchgeführt. Die Unfallversicherung besteht automatisch über die Hochschule. Der Versicherungsschutz beginnt im Allgemeinen mit dem Semester. Bei Einschreibung nach Beginn des Semesters beginnt die Versicherung mit dem Tag der Einschreibung.

## Beitrag Krankenversicherung

**88,13 EUR** monatlich

## Beitrag Pflegeversicherung

**22,94 EUR** monatlich

Für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr ist ein Beitragszuschlag in Höhe von 1,88 EUR monatlich zu zahlen.

### Unser Tipp:

Sie sind gesund und Arztbesuche für Sie die Ausnahme? Dann wählen Sie den Tarif **DAK Fit & Cash** und erhalten einen Monatsbeitrag zurück

### Einschreibung

Bei der Einschreibung müssen Sie der Hochschule eine Versicherungsbescheinigung vorlegen, die Ihnen von Ihrer Krankenkasse ausgestellt wird. Sie gilt in der Regel für das gesamte Studium. Wenn Sie die Hochschule wechseln, ist eine neue Versicherungsbescheinigung erforderlich. Die Versicherungsbescheinigung erhalten Sie von uns umgehend, sobald Sie uns den Mitgliedsantrag ausgefüllt zuschicken. Dann erhalten Sie bei uns vom ersten Tag der Mitgliedschaft an einen vorbildlichen Versicherungsschutz.

Hinzu kommen viele weitere Pluspunkte, die für uns sprechen.

Zum Beispiel machen wir es Ihnen so einfach wie möglich: Sie schicken uns den Mitgliedsantrag und sind mit dem Beginn des Studiums voll versichert.

### Nebenverdienst

Als ordentlicher Studierender können Sie neben Ihrem Studium eine Beschäftigung ausüben, wenn die Beschäftigung

- nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeübt wird oder
- auf nicht mehr als 2 Monate befristet ist oder
- lediglich auf die Semesterferien begrenzt ist.

Sollten diese Grenzen überschritten werden, gelten Sie nicht mehr als Student, sondern als Beschäftigter und werden entsprechend sozialversicherungspflichtig. Bevor Sie eine Beschäftigung aufnehmen, sollten Sie sich bei uns beraten lassen. Wir helfen Ihnen gern.